

Textfassung vom 20.06.2012	Entwurf - Neufassung – BV/263/2022	Bemerkungen
<p>1. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen</p> <p>Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse sieht in der Förderung des kulturellen Lebens eine wichtige kommunale Aufgabe. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten soll eine lebendige und vielfältige Kulturarbeit in allen Ortsteilen gefördert und gestaltet werden.</p> <p>Deshalb unterstützt die Gemeinde Wusterhausen/Dosse die in ihrem Gemeindegebiet stattfindenden Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung nach dieser Richtlinie im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel. Die Förderung stellt eine freiwillige und öffentliche Leistung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse dar.</p> <p>Mit der Umsetzung der Richtlinie sollen folgende Ziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kulturpolitik als Gemeinschaftsaufgabe verstehen und das Zusammenwirken möglichst vieler Träger und Förderer zu motivieren und zu koordinieren • inhaltlich und zeitlich ein aufeinander abgestimmtes, breites und auch überregional attraktives Profil des regionalen Kulturangebotes mittel- und langfristig sicherzustellen und weiter zu verbessern • Fortführung eines vernetzten und/oder auch überregional ausstrahlenden qualitätsvollen Angebots kultureller Veranstaltungen, • Intensivierung und Bündelung einer kooperativen Öffentlichkeitsarbeit für die beteiligten Vereine, Verbände und Institutionen • durch Vernetzung die Vermarktungschancen der einzelnen kulturellen Veranstaltungen über die jeweilige „Stammregion“ hinaus zu erhöhen • verstärkte Realisierung von Gemeinschaftsprogrammen, um Synergieeffekte zu nutzen und damit zur kontinuierlichen Profilierung der Kulturentwicklung in der Gemeinde beizutragen 	<p>Präambel Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet. Diese bezieht jedoch stets alle Geschlechter mit ein.</p> <p>1. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen</p> <p>Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse sieht in der Förderung des gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens eine wichtige kommunale Aufgabe. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten soll die Förderung in allen Ortsteilen bedarfsweise erfolgen. Deshalb unterstützt die Gemeinde Wusterhausen/Dosse die in ihrem Gemeindegebiet stattfindenden Initiativen i. S. d. Satzes</p> <p>Die Förderung stellt eine freiwillige und öffentliche Leistung dar.</p> <p>Mit der Umsetzung der Richtlinie sollen folgende Ziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des Gemeinschaftsgefühls durch Zusammenkommen der Einwohner, insbesondere auch generations- und ortsteilübergreifend • gewinnen zusätzlicher Förderer und sonstiger privater Unterstützer für die Vorbereitung und Durchführung der Initiativen • Öffentlichkeitsarbeit <p>Folgende jährlich wiederkehrende Veranstaltungen sind grundsätzlich förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • Altstadt- bzw. Sommerfest Stadt Wusterhausen – 1. Juni WE • Parkfest Nackel – 1. Juli-WE • Nikolausmarkt Stadt Wusterhausen – 1. Advent 	<p><i>Name? - Neufassung bzw. Änderung der Bezeichnung möglich; Formulierung aus der Kommunalverfassung</i></p> <p><i>Erweiterung auf die Förderung des gesellschaftlichen Lebens und das gemeinschaftliche Zusammenkommen</i></p> <p><i>Ziele bisher zu kurz gefasst – zu kulturlastig!!! Aufzählung von beispielhaften Initiativen!?</i></p> <p><i>Grundsätzlich gilt der jährliche Haushaltsvorbehalt für das zur Verfügung stehende Gesamtbudget.</i></p>

Textfassung vom 20.06.2012	Entwurf - Neufassung – BV/263/2022	Bemerkungen																				
<ul style="list-style-type: none"> gewinnen zusätzlicher Förderer und privater Partner für die Durchführung der kulturellen Veranstaltungen 																						
<p>2. Gegenstand der Förderung, Berechnungsgrundlage</p> <p>Eine Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verteilung der verfügbaren Mittel wird gemäß des Einwohnerschlüssels (Einwohnerstand vom 30.06. des Vorjahres) vorgenommen:</p> <table border="0" data-bbox="136 619 775 746"> <tr> <td>bei Orten</td> <td>bis</td> <td>100 EW</td> <td>=</td> <td>400,00 €,</td> </tr> <tr> <td></td> <td>bis</td> <td>400 EW</td> <td>=</td> <td>500,00 €,</td> </tr> <tr> <td></td> <td>über</td> <td>400 EW</td> <td>=</td> <td>750,00 €,</td> </tr> <tr> <td></td> <td>über</td> <td>1.000 EW</td> <td>=</td> <td>4.000,00 €.</td> </tr> </table> <p>Die Gewährung von organisatorischer, beratender, vermittelnder und technischer Unterstützung durch die Gemeinde kann grundsätzlich unabhängig von der Bereitstellung der vorbezeichneten Haushaltsmittel erfolgen.</p>	bei Orten	bis	100 EW	=	400,00 €,		bis	400 EW	=	500,00 €,		über	400 EW	=	750,00 €,		über	1.000 EW	=	4.000,00 €.	<p>Eine Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Form eines jährlichen bedarfsorientierten Gesamtbudgets. Darüber hinaus ist die organisatorische, beratende, vermittelnde und technische Unterstützung durch die Gemeinde möglich. Dazu zählen z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> gemeindeeigenes Festzelt einschließlich Festzeltgarnituren und Bühne Bauhofleistungen 	<p><i>Die bisherige Praxis der Ansparung von nichtverbrauchten Mitteln gemäß Einwohnerschlüssel entspricht nicht geltendem Haushaltsrecht.</i></p> <p><i>Kriterium der Mittelzuweisung?</i></p> <p><i>Das jährlich zur Verfügung stehende Budget sollte mehr dem tatsächlichen Bedarf anteilig vergeben werden, anstatt künftige Reserven zu schaffen.</i></p>
bei Orten	bis	100 EW	=	400,00 €,																		
	bis	400 EW	=	500,00 €,																		
	über	400 EW	=	750,00 €,																		
	über	1.000 EW	=	4.000,00 €.																		
<p>3. Verwendung</p> <p>Der Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat entscheiden im Rahmen dieser Richtlinie über die Verwendung der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>Die Verwendung der Haushaltsmittel kann im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat auch durch sonstige natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Personenvereinigungen (z. B. nicht rechtsfähige Vereine, BGB-Gesellschaften) erfolgen. Dazu bedarf es einer vertraglichen Regelung zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Veranstalter.</p> <p>Haushaltsmittel werden nur für die zur Durchführung von</p>		<p><i>Entscheidungsbefugnis abhängig vom Haushaltsbudget und des konkreten Bedarfs</i></p> <p><i>Umgang mit Haushaltsmitteln bei Ortsteilen ohne Ortsvorsteher/Ortsbeirat sollte definiert werden.</i></p> <p><i>Die Zweckbindung der Mittel sollte praxisnäher geregelt werden.</i></p>																				

Synopse zur Richtlinie zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung (Stand: 27.10.2022)

Textfassung vom 20.06.2012	Entwurf - Neufassung – BV/263/2022	Bemerkungen
<p>kulturellen Veranstaltungen notwendigen Aufwendungen i. S. d. Ziff. 1 zur Verfügung gestellt. Repräsentationskosten wie z. B. Gastronomie, Tombolapreise, Gastgeschenke, Blumen, usw. zählen nicht zu den zweckentsprechenden Aufwendungen.</p> <p>Nicht verbrauchte Haushaltsmittel stehen im folgenden Haushaltsjahr dem Ortsteil zusätzlich zur Verfügung.</p> <p>Eingeworbene Spenden und Sponsoringmittel können frei verwandt werden, sofern sie nicht einer Zweckbindung des Spenders unterliegen oder Bestimmungen des § 10b Einkommenssteuergesetz (steuerbegünstigende Zwecke) entgegenstehen.</p> <p>20 v. H. der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel können durch den Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat im laufenden Jahr ohne gesonderte Zweckbestimmung zur Förderung des gesellschaftlichen Engagements verwandt werden.</p>		<p><i>Die bisherige Praxis der Ansparung von nichtverbrauchten Mitteln gemäß Einwohnerschlüssel entspricht nicht geltendem Haushaltsrecht. Regelung hinfällig</i></p> <p><i>Die Regelung eines Art Verfügungsfonds sollte weiterentwickelt werden. 20%-Regelung hinfällig</i></p>
<p>4. Verfahren</p> <p>Die terminliche Planung der Veranstaltungen, insbesondere der Stadt- und Dorffeste, hat möglichst bis 31.12. des Vorjahres, jedoch spätestens bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu erfolgen. Bei terminlichen Überschneidungen zählt der Zeitpunkt der Meldung.</p> <p>Die konkrete Planung soll schriftlich anhand der Anlage I dieser Richtlinie mit den erforderlichen Angaben bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres gegenüber der zuständigen Stelle bei der Gemeinde erfolgen.</p> <p>Die Verwaltung informiert den zuständigen Fachausschuss über das Ergebnis der Auswertung der Veranstaltungsplanung.</p> <p>Der Verwendungsnachweis für in Anspruch genommene</p>	<p>4. Verfahren und Verwendung</p> <p>Die konkreten Bedarfe sind spätestens bis zum 31.08. [Stichtag?] des Vorjahres bei der Gemeinde unter Verwendung des amtlichen Formulars (Anlage 1 und 2) anzumelden. Nachträgliche Anmeldungen können im Einzelfall berücksichtigt werden.</p> <p>Antragsberechtigt sind Ortsvorsteher bzw. Ortsbeiräte. Bei Ortsteilen ohne Ortsteilvertretung ist der Bürgermeister berechtigt, im Einzelfall über die Antragsberechtigung zu entscheiden.</p> <p>Der zuständige Fachausschuss berät auf Empfehlung der Verwaltung über die Verwendung der Förderung nach der dieser Richtlinie.</p>	<p><i>Das Verfahren zur terminlichen Planung von Veranstaltungen ist grundsätzlich zu überdenken. z. B. längerfristige Vorlaufzeiten für größere Veranstaltungen. Beschreibung des Vorhabens + Finanzierungsplan (Kalkulation) Zu klären ist z. B. die Steuerungsfunktion bei Terminüberschneidungen, ggf. grundsätzliche Festlegung von jährlich wiederkehrenden Terminen (Planungssicherheit);</i></p> <p><i>Anpassung des Anmeldeformulars</i></p> <p><i>Rolle des Fachausschusses?</i></p> <p><i>direkte Rechnungslegung – Auftraggeber</i></p>

Synopse zur Richtlinie zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung (Stand: 27.10.2022)

Textfassung vom 20.06.2012	Entwurf - Neufassung – BV/263/2022	Bemerkungen
<p>Haushaltsmittel ist innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Veranstaltung in Form einer ordnungsgemäßen Abrechnung zu führen. Gezahlte Vorschüsse sind ebenfalls innerhalb dieser Frist abzurechnen. Drittmittel (Spenden und Sponsoringmittel) sind auch über den Haushalt abzurechnen (Bruttoprinzip).</p>	<p>Die Mittel können zweckfrei verwendet werden, mögliche Einschränkungen sind gesondert zu regeln.</p> <p>Die Freigabe von Mitteln bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeinde.</p> <p>Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch entsprechende Zahlungsbelege nachzuweisen.</p>	<p>Mögliche Kriterien: Vollständigkeit des Antrags, rechtzeitige Antragstellung, abwechselnde Berücksichtigung der Ortsteile, Verhältnismäßigkeit des Umfangs der beantragten Förderung. Mittel zur Kofinanzierung z.B. Spenden wirken sich positiv auf die Berücksichtigung aus.</p>
<p>5. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung zum 20.06.2012 in Kraft.</p>	<p>5. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.</p>	<p><i>Ab dem kommenden Haushaltsjahr 2023; mit entsprechender Übergangsregelung gemäß bisheriger Praxis Siehe Liste der „angesparten Mittel“</i></p>